

TESTUDO

Zeitschrift der Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz



ISSN 1660-0762

17. Jahrgang / Heft 3

September 2008

www.sigs.ch

© Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS)

Totalrevision der Tierschutzverordnung

- FRITZ WÜTHRICH & URS JOST -

Am 23. April 2008 hat der Bundesrat die neue Tierschutzverordnung (TSchV) verabschiedet. Diese tritt zusammen mit dem Ende 2005 beschlossenen Tierschutzgesetz am 1. September 2008 in Kraft.

Die komplette Tierschutzverordnung finden Sie unter www.admin.ch/ch/d/as/2008/2985.pdf. Im Folgenden gehen wir kurz auf die für uns Schildkrötenhalter wichtigsten Artikel ein.

Gemäss Artikel 89 und der Tabelle im Anhang ist für die Haltung folgender Schildkrötenarten eine Bewilligung notwendig:

- Galápagos-Riesenschildkröte
Geochelone nigra,
- Seychellen- und Aldabra-Riesenschildkröten *Dipsochelys sp.*,
- Spornschildkröte
Geochelone sulcata,
- alle Meeresschildkröten,
- Geierschildkröte
Macrolemys temminckii,
- Schnappschildkröte
Chelydra serpentina,
- Schlangenhalssschildkröten (*Chelodina sp.*, *Hydromedusa sp.*, *Phrynops sp.*, *Emydura sp.*),
- Grosse Pelomedusenschildkröte
Podocnemys expansa.

Gemäss Artikel 85 ist für die Haltung dieser Schildkrötenarten zusätzlich auch ein Sachkundenachweis notwendig. Das heisst, der Halter dieser Arten hat eine vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) anerkannte fachspezifische Ausbildung zu absolvieren. Diese Kurse sollen das notwendige Wissen zur artgerechten Haltung und Pflege der Tiere vermitteln. Heute sind Art, Dauer und Anbieter einer solchen Ausbildung noch nicht festgelegt. Hier wird das Fachwissen der SIGS aber sicher gefragt sein. Dem Sachkundenachweis gleichgestellt wird in der Übergangszeit eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Art.

In Artikel 92 wird die Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege geregelt. Darin wird festgehalten, dass für die Erteilung der Haltebewilligung für Meeresschildkröten und Riesenschildkröten (*Geochelone nigra*, *G. sulcata*, *Dipsochelys sp.*) ein Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson notwendig ist. Diese hat die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen auf deren Tauglichkeit zur artgerechten Haltung zu überprüfen.

Mindestanforderungen für das Halten von Schildkröten gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008

Vorbemerkung

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge bzw. der Panzerlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge und bei Schlangen die Gesamtlänge.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- C. Gehege für giftige Reptilien, Riesenschlangen über 3 m Körperlänge sowie Warane und Leguane über einen Meter Körperlänge sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schlupfkästen oder Absperranlagen versehen sein.

	für Gruppen bis 2 Tiere			für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Landteil Fläche KL	Bassin Fläche KL	Bassin Tiefe KL	Landteil Fläche KL	Bassin Fläche KL	
Europäische Landschildkröten <i>Testudo graeca, hermanni, marginata, horsfieldii</i>	8x4			2x2		4) 5) 7) 9) 27) 32)
Tropische Landschildkröten aus Trockenwald- und Steppengebieten , <i>Geochelone pardalis, radiata, elegans, Kinixys</i> und <i>Chersina</i> spp.	8x4			2x2		1) 3) 5) 7) 9) 27)
Tropische Landschildkröten aus feuchten Waldgebieten , <i>Geochelone carbonaria, denticulata, Kinixys homeana</i>	8x4			2x2		1) 3) 5) 7) 9) 27)
Spornschildkröte <i>Geochelone sulcata</i>	HB) 8x4			2x2		1) 3) 5) 6) 7) 9) 27)
Riesenschildkröten , <i>Geochelone nigra, Dipsochelys</i> spp	HB) 8x4			2x2		1) 2) 3) 5) 6) 7) 9) 27)
Alligatorschildkröten , <i>Chelydra serpentina, Macroclemys temminckii</i>	HB) 2x2	3x3	1		2x2	3) 5) 9) 12) 28)
Wasserschildkröten , Pelomedusidae	2x2	4x2	1		1x1	3) 5) 9) 18) 26)
Schlammchildkröten , Kinosternidae	2x2	4x3	1		2x2	3) 5) 9) 28)
Weichschildkröten , Trionychidae	2x2	5x3	2		2x2	3) 5) 7) 9) 28)
Schmuck- und Zierschildkröten , <i>Trachemys, Pseudemys, Graptemys, Chrysemys, Deirochelys</i> spp.	2x2	5x3	2		2x2	3) 5) 9) 29)
Schlangenhalschildkröten , <i>Chelodina, Hydromedusa, Phrynops, Emydura</i> spp.	HB) 2x2	5x3	2		2x2	3) 5) 9) 28)
Grosse Pelomedusen-schildkröte , <i>Podocnemys expansa</i>	HB) 2x1	4x2	1		1x1	3) 5) 9) 18) 26)

HB) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 94 notwendig.

Besondere Anforderungen

- Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, jedoch Heizung im Aussengehege erforderlich.
- Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell aufwärmen kann.
- Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- Für alle Riesenschildkröten, Sporenschildkröten, Weichschildkröten und Warane: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- Der Boden muss teilweise mit begrabbarem Substrat versehen sein, so dass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- ...
- Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- ...
- Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- ...
- Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (z.B. Halogen, HQL oder HQI) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.
- Die Nahrung muss hauptsächlich aus vegetarischen Bestandteilen zusammengesetzt sein und darf kaum tierisches Protein enthalten.
- Die Nahrung muss vor allem aus Fleisch (möglichst ganze Futtertiere einschliesslich Darm) oder Insekten zusammengesetzt sein.
- Die Nahrung muss aus Fleisch oder Insekten und aus pflanzlichen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
- ...
- Haltung im Freien mit geschütztem, wärmeoptimiertem Bereich.

Neu sind im Anhang zur TSchV diverse Richtlinien und Mindestmasse zur Haltung auch nicht bewilligungspflichtiger Tiere in Tabellenform aufgeführt. Wegen der teilweise enormen Gröszenunterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren wird zur Berechnung der minimalen Gehegegrösse die Panzerlänge herangezogen. Dies gibt den Vollzugs-

behörden die Möglichkeit, bei einer Anzeige die entsprechenden Haltebedingungen zu überprüfen und ev. notwendige Massnahmen zum Schutz der Tiere einzuleiten.

Neben den Gehegegrössen wird zum Beispiel bei den besonderen Anforderungen an die Haltung von Europäischen Landschildkröten der Gattung *Testudo* ein Winterschlaf für alle Alters-

klassen sowie eine Haltung im Freien mit wärmeoptimiertem Bereich (z.B. Frühbeetkasten) gefordert. Auch bezüglich Gehegestruktur, Bodengrund und Ernährung werden Anforderungen gestellt.

Leider sind in der neuen TSchV einige Ungenauigkeiten zwischen einzelnen Artikeln und den Anhängen vorhanden, welche zu Verwirrungen führen könnten. So sind z.B. für die gleichen Arten im Gesetzestext und in den Anhängen nicht immer die gleichen Bezeichnungen verwendet worden. Diesbezüglich sind wir in Zusammenarbeit mit der DGHT Landesgruppe Schweiz, dem SDAT (Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine) und der ARCT (Association romande des clubs aquariophiles et terrariophiles) beim Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) vorstellig geworden. Das BVET hat zur Kenntnis genommen, dass im Anhang ein Korrekturbedarf besteht. Eine Korrektur kann aber erst nach

dem In-Kraft-Treten der TSchV eingeleitet werden, da dies mit einer Revision verbunden ist. Ein Gesprächstermin im Herbst ist uns aber seitens des BVET in Aussicht gestellt worden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass im Zentrum der neuen Tierschutzverordnung die Verantwortung der Tierhalter steht. Sie müssen die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen und wissen, wie sie richtig zu halten sind. Gerade in diesem Zusammenhang hat die SIGS in den vergangenen Jahren sicherlich einiges bewirkt. Den Regionalsektionen mit ihren monatlichen Veranstaltungen, den speziellen Informationstagen in Zoos, Tierparks und an Ausstellungen kommt in dieser Hinsicht auch in Zukunft die Hauptaufgabe zu. Der Dachverband kann mit gesamtschweizerisch koordinierten Massnahmen, der Zeitschrift TESTUDO und den Merkblättern zur Haltung von Schildkröten seinen Beitrag leisten.

Download der neuen Tierschutzverordnung unter
www.admin.ch/ch/d/as/2008/2985.pdf